

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

vom 19. Juni 2003

VORWORT

Ausgehend von den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 19. Juni 2003 „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)“ beschlossen.

Vorrangiges Anliegen der „Richtlinien“ ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Studierenden sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit den „Richtlinien“ soll auch deutlich gemacht werden, dass die HAW Hamburg wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wissenschaft und Forschung untergraben und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Forscherinnen und Forscher untereinander zerstört wird.

Der Hochschulsenat der HAW Hamburg beschließt unter Berücksichtigung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis die nachfolgenden Richtlinien. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen und Regelungen, die von anderen Institutionen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis allgemein oder für einzelne Fachdisziplinen erlassen werden.

§ 1

Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen insbesondere in Betracht:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren.
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über ihre Arbeit,

- die Achtung fremden geistigen Eigentums,
- die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.

(3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der HAW Hamburg verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Forscherinnen und Forschern, auch soweit sie als Projektleiterinnen und Projektleiter, Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuerinnen und Betreuer oder sonst wie als Vorgesetzte tätig sind. Die Fachbereiche und die wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher durch ihre Einzel- und Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt demgegenüber vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Forscherinnen und Forschern kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben durch

- Erfinden von Daten
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch
 - Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - Manipulation von Quellen, Darstellung oder Abbildungen,
 - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.

2. Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein – von einem anderen geschaffenes – urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- Verfälschung des Inhalts,

- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis
3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch
 - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sache, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern
 - Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
 - Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind an der HAW Hamburg die folgenden Regeln zu beachten:

- (1) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in Wissenschaft und Forschung erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.
- (2) Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
- (3) Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen. Die Fachbereiche erlassen dazu entsprechende Regelungen.
- (4) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- (5) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.
- (6) Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Forschung beigetragen hat, darf als Mit-Autorin oder -Autor bezeichnet werden.

§ 4 Ombudspersonen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident ernennt auf Vorschlag des Hochschulsenats für die Dauer von drei Jahren drei Professorinnen oder Professoren als Vertrauenspersonen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Ombudspersonen) für HAW-Angehörige, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Ombudspersonen werden im Personal- und Hochschulführer der HAW Hamburg bekannt gemacht.

(2) Als Ombudspersonen werden drei Professorinnen oder Professoren gewählt. Sie sollen über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Professoren bzw. Professorinnen, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, beispielsweise als Dekanin oder Dekan, sollen nicht zu Ombudspersonen ernannt werden.

(3) Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig. Sie beraten diejenigen, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Jedes Mitglied der HAW Hamburg hat Anspruch darauf, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Ombudspersonen prüfen die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

§ 5 Kommission

(1) Zusätzlich wird für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Kommission eingerichtet, die aus 3 Mitgliedern der Hochschule gebildet wird. Die Mitglieder der Kommission, die nicht gleichzeitig Ombudspersonen sein dürfen, werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Hochschulsenats ernannt. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Kommission entsprechen § 4 Absatz 2 Satz 2. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. An den Sitzungen sollen auf Vorschlag der Kommission die Ombudspersonen sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Einzelfall beteiligten Statusgruppen mit beratender Stimme teilnehmen. Im übrigen kann sie im Einzelfall bis zu 3 weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Die Kommission tritt bei Bedarf, in der Regel aber einmal im Semester auf Antrag eines ihrer Mitglieder bzw. auf Einladung der oder des Vorsitzenden zur Beratung zusammen. Sie erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der HAW Hamburg jährlich Bericht.

(3) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Erhalten die Ombudspersonen konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichten sie die oder den Vorsitzenden der Kommission schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informantin oder des Informanten und der bzw. des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen.

(2) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Forschungsbereich sowie andere Expertinnen und Experten hinzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) Eine Ombudsperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag der Informantin oder des Informanten vortragen, ohne dass deren oder dessen Identität preisgegeben werden muss. Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihr bzw. ihm sowie der Informantin oder dem Informanten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Die

oder der Betroffene wie auch die Informantin oder der Informant kann eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(4) Ist die Identität der Informantin oder des Informanten der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn die oder der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.

(5) Die Kommission legt der Präsidentin oder dem Präsidenten der HAW Hamburg über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlußbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informantinnen und Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident der HAW Hamburg entscheidet auf der Grundlage des Abschlußberichts und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet sie bzw. er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Präsidentin oder der Präsident für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.